

→ POLITISCHE GEMEINDE WARTAU

Abwasserreglement



I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

		Geltungsbereich	
AI t.	2	Beizug Dritter	J
II. F	REI	NHALTUNG DER GEWÄSSER	
1. Be	hai	ndlung und Beseitigung des Abwassers	
Art.		Planung	5
Art.		•	
		Private Abwasseranlagen	
		Mitbenützung und Übernahme	
		Versickerung und Einleitung	
Art.	8	Sickerwasser aus Deponien	7
2. Öf	fen	tliche Kanalisation	
		Erstellung durch die Gemeinde	
		Erstellung durch die Grundeigentümer	
Art.	11	Anschluss	7
3. An	nfor	derungen an Abwasseranlagen	
Art.	12	Erstellung und Betrieb	8
Art.	13	Unterhalt und Sanierung	8
Art.			
Art.	15	Zuständigkeit	8
***	D.F.	WILL LIGHT OF THE WOLLD OF THE STATE OF THE	
111.	BE	WILLIGUNG UND KONTROLLE	
Art.		Bewilligungspflicht	9
Art.	-	Gesuche	
Art.		Abwassertechnische Voraussetzungen	
Art.	,	Verfahrensvorschriften	
Art.		Kontrolle und Abnahme	
Art.	21	Leitungskataster	0
IV.	FIN	NANZIERUNG	
1 AII	a o-	nainas	
		neines Mittel	0
		Gemeinderechnung	
	_0		_

2.Gebüh	nren	
Art. 24	Grundgebühr Schmutzwassergebühr	
Art. 25	a) Allgemein	11
Art. 26	b) Betriebe	
Art. 27	c) Herabsetzung	12
Art. 28	Entwässerungsgebühr	
Art. 29	Gebührenansätze	12
3.Beiträ		
Art. 30	Beiträge für Bauten und Anlagen	
Art. 31	Nachzahlung	
Art. 32	Sonderfälle	
Art. 33	Gesetzliches Pfandrecht / Sicherstellung Bankgarantie	14
	einsame Finanzierungs-Bestimmungen	
Art. 34	Entstehung der Forderung	
Art. 35	Rechnungsstellung	
Art. 36	Fälligkeit	15
	ler Abgaben	
	a) Allgemein	
	b) Übertragung des Gebührenbezugs	
Art. 37	Zahlungsmodalitäten	
Art. 38	Mehrwertsteuer	
Art. 39	Verzugszins	
Art. 40	Verjährung	16
V. VEI	RSCHIEDENE BESTIMMUNGEN	
Art. 41	Gewässerschutzpolizei	16
Art. 42	Treibgut	16
Art. 43	Ausnahmebewilligungen	16
	HLUSSBESTIMMUNGEN	
Art. 44	Aufhebung bisherigen Rechts	
Art. 45	Übergangsbestimmungen	-
Art. 46	Vollzugsbeginn	17
Art. 47	Fakultatives Referendum	17

Der Gemeinderat Wartau erlässt, gestützt auf Art. 14 des Vollzugsgesetzes zur eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung (sGS 752.2), folgendes Abwasserreglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

Das Abwasserreglement gilt für das Gebiet der Politischen Gemeinde Wartau.

Es findet Anwendung auf alle im Gemeindegebiet anfallenden Abwässer und sämtliche öffentlichen oder privaten Anlagen, die ihrer Behandlung oder Beseitigung dienen.

Art. 2 Beizug Dritter

Der Gemeinderat kann für die Erfüllung seiner Aufgaben öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten sowie Private beiziehen oder ihnen einzelne Aufgaben übertragen.

Die Befugnisse der Bürgerschaft nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und dessen Bestimmungen über die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinwesen bleiben vorbehalten.

II. Reinhaltung der Gewässer

1. Behandlung und Beseitigung des Abwassers

Art. 3 Planung

Der Gemeinderat erstellt den generellen Entwässerungsplan und führt einen Abwasserkataster mit öffentlichen und privaten Anlagen.

Die Anlagen betreibenden Grundeigentümer sind verpflichtet, die für den Abwasserkataster erforderlichen Erhebungen vorzunehmen oder zu dulden.

Abwasseranlagen

Art. 4

Der Gemeinderat sorgt für:

- a) Erstellung und Betrieb der öffentlichen Kanalisation und zentraler Abwasserreinigungsanlagen;
- b) Trennung von verschmutztem und stetig anfallendem, nicht verschmutztem Abwasser;
- c) übrige Abwasserbeseitigung in öffentlichen Anlagen.

Er kann besondere Anlagen für die Behandlung von Abwasser bereitstellen, welches nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden darf.

Private

Art. 5

Abwasseranlagen

Als private Abwasseranlagen gelten insbesondere:

- Kanalisationen für die Entwässerung von Grundstücken bis zum Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen;
- b) Einzelreinigungsanlagen, industrielle und gewerbliche Vorbehandlungsanlagen, Abscheider und ähnliches;
- c) durch Grundeigentümer erstellte Versickerungsanlagen.

Mitbenützung und Übernahme

Art. 6

Der Gemeinderat kann Inhaber einer Abwasseranlage verpflichten, die Mitbenützung durch Dritte zu gestatten. Die Mitbenützer entschädigen Inhaber privater Abwasseranlagen angemessen. Im Streitfall entscheidet der Zivilrichter.

Die Übernahme privater Abwasseranlagen durch die Gemeinde richtet sich nach den Bestimmungen des Enteignungsgesetzes. Die von Grundeigentümern verlangte Übernahme privater Abwasseranlagen durch die Gemeinde erfolgt entschädigungslos. Die Anlagen müssen in einwandfreiem Zustand übergeben werden.

Versickerung und Einleitung

Art. 7

Der Gemeinderat entscheidet über das Versickernlassen und das Einleiten in Gewässer von nicht verschmutztem Abwasser, soweit dafür nicht der Staat zuständig ist¹.

Stetig anfallendes, nicht verschmutztes Abwasser soll grundsätzlich vor Ort versickert oder einem Vorfluter zugeführt werden.

¹ Art. 3bis und 3ter des Vollzugsgesetzes zur eidgenössischen Gewässerschutzgebung (sGS 752.2)

Die Prüfung der Sickerfähigkeit resp. Dimensionierung der Versickerung ist Sache des Eigentümers. Die Grundlage bildet der Zustandsbericht Versickerung im Rahmen des generellen Entwässerungsplanes.

Art. 8

Der Gemeinderat sorgt für die Behebung von Gewässerverunreinigungen durch Sickerwasser aus nicht vom Staat bewilligten Deponien. Sickerwasser aus Deponien

2. Öffentliche Kanalisation

Art. 9

Die Erstellung der öffentlichen Kanalisation durch die Gemeinde richtet sich nach dem Erschliessungsprogramm und dem Generellen Entwässerungsplan (GEP).

Erstellung durch die Gemeinde

Die öffentliche Kanalisation ist soweit möglich in öffentlichen Grund zu legen. Andernfalls trifft der Gemeinderat die erforderlichen Massnahmen

Durchleitungsrechte² öffentlicher Werke (Versorgungs- und Entsorgungsleitungen) sind ohne Entschädigung zu dulden.

Art. 10

Das Recht der Grundeigentümer zur Erstellung der Kanalisation vorläufig auf eigene Rechnung (Vorfinanzierung) richtet sich nach den Bestimmungen des Raumplanungsgesetzes³ und des Baugesetzes⁴.

Erstellung durch die Grundeigentümer

Die Beiträge richten sich nach den Bestimmungen dieses Reglements über die Finanzierung.

Art. 11

Der Gemeinderat entscheidet über den Anschluss und über die Einleitung von verschmutztem Abwasser aus Wohn- und Unterkunftsstätten sowie von anderem häuslichem Abwasser in die öffentliche Kanalisation. Anschluss

² Art. 76 des Gesetzes über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (sGS 731.1; abgekürzt BauG)

³ Art. 19 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (SR 700; abgekürzt RPG)

⁴ Art. 50 Abs. 2 des Gesetzes über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (sGS 731.1; abgekürzt BauG)

Der Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Kanalisation erfolgt in der Regel durch eine eigene Anschlussleitung ohne Benützung fremder Grundstücke. Andernfalls werden die Rechte und Pflichten der beteiligten Grundeigentümer vor Baubeginn privatrechtlich geregelt.

Der Gemeinderat kann bei der Teilung von Grundstücken verlangen, dass jedes neue Grundstück gesondert angeschlossen wird. Er entscheidet über die Frist für die Anpassung der privaten Abwasseranlagen.

3. Anforderungen an Abwasseranlagen

Erstellung und Betrieb

Art. 12

Bei Erstellung und Betrieb von Abwasseranlagen sind alle Massnahmen zu treffen, um nachteilige Einwirkungen auf die Gewässer zu vermeiden.

Bei Baugesuchen ist für die Liegenschaftsentwässerung ein Kanalisationsplan einzureichen, in welchem sämtliche Elemente der privaten Abwasseranlagen bis und mit dem Anschluss an die öffentliche Kanalisation klar definiert sind.

Unterhalt und Sanierung

Art. 13

Öffentliche und private Abwasseranlagen sind stets in gutem, betriebsbereitem Zustand zu erhalten.

Sanierungen privater Abwasseranlagen, die sich nicht mehr in gutem betriebsbereitem Zustand befinden, haben spätestens zum gleichen Zeitpunkt wie die Sanierung der öffentlichen Kanalisation, in welche die Anschlussleitung mündet, zu erfolgen.

Bei Baugesuchen für die Änderung von bestehenden Bauten und Anlagen ist für die Liegenschaftsentwässerung der Nachweis für einen guten und betriebsbereiten Zustand zu erbringen oder es ist gleichzeitig ein Sanierungsprojekt einzureichen.

Stand der Technik

Art. 14

Der Stand der Technik für Erstellung, Betrieb und Unterhalt von Abwasseranlagen richtet sich nach den Richtlinien und Empfehlungen der Behörden und Fachorganisationen.

Zuständigkeit

Art. 15

Der Gemeinderat erlässt die erforderlichen Verfügungen.

III. Bewilligung und Kontrolle

Art. 16

Bewilligungspflicht

Unter Vorbehalt der Zuständigkeit des Staates bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates, die Errichtung, Änderung und Sanierung von:

- a) öffentlichen und privaten Abwasseranlagen;
- b) Anlagen für das Versickernlassen und das Einleiten von nicht verschmutztem Abwasser⁵;
- c) Bauten und Anlagen in besonders gefährdeten Bereichen, soweit sie eine Gefahr für die Gewässer darstellen;
- d) Brennstofftanks im Gebäudeinnern:
- e) vorübergehend stationierten Tankanlagen.

Art. 17

Gesuche

Für Gesuche sind die von der zuständigen Stelle zur Verfügung gestellten Formulare zu verwenden.

Soweit dies für die sachgemässe Beurteilung eines Gesuchs erforderlich ist, können im Einzelfall ergänzende Unterlagen verlangt werden.

Art. 18

Abwassertechnische Voraus-

setzungen

Der Gemeinderat prüft bei der Erteilung von Baubewilligungen, ob die abwassertechnischen Voraussetzungen erfüllt sind.

Er hört die zuständige Stelle des Staates vor der Erteilung von Baubewilligungen an für:

- a) Neu- und Umbauten ausserhalb des Bereiches der öffentlichen Kanalisation;
- kleinere Gebäude und Anlagen im Bereich der öffentlichen Kanalisation, die noch nicht angeschlossen werden können.

Art. 19

Verfahrensvorschriften

Baubeginn und das Vorgehen bei Projektänderungen richten sich sinngemäss nach den Vorschriften des Baureglements.

Art. 20

Kontrolle und Abnahme

Der zuständigen Stelle sind zur Kontrolle zu melden: a) Versetzen der Anschlussmuffe an den öffentlichen Kanal; b) Fertigstellung der Kanalisation vor dem Eindecken oder Ein-

b) Fertigstellung der Kanalisation vor dem Eindecken od mauern.

Die Anlagen müssen bis zur Kontrolle sichtbar und zugänglich bleiben. Im Bedarfsfall sind die Anlagen vom Gesuchstellenden auf eigene Kosten freizulegen. Die zuständige Stelle ist befugt, für besondere Kontrollen oder Abklärungen auf Kosten des Verursachers das Kanalfernsehen einzusetzen oder andere Fachstellen oder Fachleute beizuziehen.

Die Abnahme erfolgt nach Fertigstellung der Anlagen und wird nach Abnahme in Rechnung gestellt. Vorher dürfen Anlagen nicht in Betrieb genommen werden.

Leitungskataster

Art. 21

Leitungskataster Gesuchstellende sind verpflichtet, Änderungen im Verlaufe der Ausführung planlich festzuhalten und der zuständigen Stelle nach Fertigstellung der Anlage unaufgefordert einen bereinigten Ausführungsplan zu übergeben.

IV. Finanzierung

1. Allgemeines

Mittel

Art. 22

Die Kosten für die Erstellung, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen werden gedeckt durch:

- a) Gebühren von Grundeigentümern für die Ableitung, Behandlung und Beseitigung des Abwassers;
- b) Beiträge von Grundeigentümern im Einzugsgebiet;
- c) Abgeltungen von Bund und Kanton.

Gemeinde-

Art. 23

rechnung

Für die Finanzierung der öffentlichen Abwasseranlagen wird eine Spezialfinanzierung⁶ geführt.

2. Gebühren

Grundgebühr

Art. 24

Für jedes Grundstück, aus welchem Abwasser in die öffentliche Kanalisation eingeleitet wird, ist eine Grundgebühr zu entrichten. Die Bemessungsgrundlage bildet das Grundstück.

Mit der Grundgebühr sollen u.a. auch die Kosten für die Beseitigung des nicht verschmutzten Abwassers (bei durchschnittlichem Abwasseranfall) gedeckt werden.

Schmutzwassergebühr

Art. 25 a) Allgemein

Wird aus einem Grundstück verschmutztes Abwasser in die öffentliche Kanalisation geleitet, ist jährlich eine Gebühr nach der verbrauchten Frischwassermenge in Kubikmetern zu entrichten.

Die Gebühr ist auch geschuldet, wenn das Wasser aus privaten Versorgungsanlagen oder Regenwasser-Speicheranlagen bezogen wird. Der Verbrauch ist zu Lasten der Verursachenden zu messen. Wird der Verbrauch nicht gemessen, wird er vom Gemeinderat bzw. vom Verwaltungsrat der Korporationen, wenn der Gemeinderat den Gebührenbezug den Korporationen übertragen hat, aufgrund von Vergleichs- und Erfahrungszahlen festgesetzt.

Es sind im ganzen Gemeindegebiet Wasseruhren einzubauen. Anschaffungen, Installationen und Unterhalt der Uhren gehen zu Lasten der Privaten.

Die Korporationen lesen die Menge des verbrauchten Frischwassers jährlich ab und kontrollieren dabei den Bezug des Frischwassers. Die Wasserverbrauchsmengen sind sofort nach der Ablesung schriftlich an die Politische Gemeinde Wartau zu melden, wenn diese den Bezug der Grundgebühr und der Schmutzwassergebühr besorgt.

Die Politische Gemeinde Wartau organisiert die Ablesung von Wasseruhren von Liegenschaften ausserhalb des Versorgungsgebietes der Korporationen und von Betrieben mit eigener Wasserversorgung.

Abwasser aus Schwimmbädern und anderen Bassins, insbesondere Bade-, Rückspül- und Reinigungswässer, sind grundsätzlich der Kanalisation mit Sammelreinigungsanlage zuzuleiten.

Die Einleitbewilligung erfolgt unter Auflagen über den zulässigen Chemikaliengehalt und die erforderliche Drosselung der Abwassermenge.

b) Betriebe

Art. 26

Bei Grundstücken mit anderem als häuslichem Abwasser, das durch seine Eigenschaften den Betrieb der Abwasseranlagen beeinträchtigt oder Mehrkosten verursacht, wird die Schmutzwassergebühr nach der frachtmässigen Belastung und Menge des Abwassers festgesetzt.

Betriebe können verpflichtet werden, Einrichtungen zur Bestimmung der frachtmässigen Belastung und Menge auf eigene Kosten zu erstellen.

Die frachtmässige Belastung wird aufgrund der Methoden und Techniken des VSA bestimmt.

c) Herabsetzung

Art. 27

Auf begründetes Gesuch hin wird bei Gebührenpflichtigen, welche erhebliche Mengen von Frischwasser nach Gebrauch nicht in die Kanalisation einleiten, die Schmutzwassergebühr entsprechend herabgesetzt. Gebührenpflichtige können einen zusätzlichen Wassermesser installieren.

Entwässerungsgebühr

Art. 28

Bei überdurchschnittlich grossem Abwasseranfall, insbesondere durch Grundwasserabsenkungen oder durch Baugrubenentwässerungen, wird eine Entwässerungsgebühr erhoben.

Die Gebühr bemisst sich nach der Grundstücksfläche, der Art und Menge des anfallenden Abwassers.

Gebührenansätze

Art. 29

Der Gemeinderat erlässt den Gebührentarif.

3. Beiträge

Art. 30

Für Bauten und Anlagen auf einem Grundstück, die an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, ist ein einmaliger Beitrag von 25 ‰ des Neuwerts zuzüglich Mehrwertsteuer zu entrichten.

Beiträge für Bauten und Anlagen

Der Neuwert wird nach dem Gesetz über die Gebäudeversicherung⁷ bestimmt. Ist dies nicht möglich, wird der Neuwert aufgrund der Erstellungskosten sachgemäss festgesetzt.

Art. 31

Erfährt eine Baute oder Anlage, die an die öffentliche Kanalisation angeschlossen ist, infolge baulicher Veränderungen eine Wertvermehrung, so ist für die Wertvermehrung von mehr als CHF 50'000.00 ein Nachzahlungsbeitrag von 20 ‰ zuzüglich Mehrwertsteuer zu entrichten.

Nachzahlung

Die Wertvermehrung wird durch das zuständige Fachteam nach dem Gesetz über die Durchführung der Grundstückschätzung vom 9. November 2000 festgestellt und dem Grundeigentümer zusammen mit dem Ergebnis der Schätzung eröffnet. Der Beitrag wird nach Rechtskraft der Schätzung zur Zahlung fällig.

Die Erhöhung des Neuwertes entspricht der Differenz zwischen a) dem letzten vor Beginn des Umbaus ermittelten Neuwert, multipliziert mit dem für das Jahr des Baubeginns gültigen Aufwertungsfaktor (gemäss Beschluss der Verwaltungskommission der Gebäudeversicherung des Kantons St. Gallen) und

b) dem neu ermittelten rechtskräftigen Neuwert.

Wird ein Gebäude durch einen Neubau ersetzt, wird der Beitrag sachgemäss nach Abs. 1 dieser Bestimmung festgesetzt.

Art. 32

Auf begründetes Gesuch hin kann der Gemeinderat in Ausnahmefällen die Beiträge den besonderen Verhältnissen anpassen. Die dem Grundeigentümer durch die öffentlichen Abwasseranlagen entstehenden Vorteile und die Aufwendungen für die Anlagen sind zu berücksichtigen.

Sonderfälle

⁷ Gesetz über die Gebäudeversicherung (sGS 873.1; abgekürzt GVG)

⁸ Art. 167 Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (sGS 911.1; abgekürzt EGzZGB)

Gesetzliches Pfandrecht Art. 33

Für die Beiträge besteht ein gesetzliches Pfandrecht⁸, das allen eingetragenen Pfandrechten vorgeht.

Sicherstellung Bankgarantie Übersteigen die Baukosten die Summe von Fr. 600'000.00 ist der einmalige Gewässerschutzbeitrag vor Baubeginn durch eine unwiderrufliche Bankgarantie sicherzustellen. Wird die Baute nicht innert sechs Monaten nach Fertigstellung oder Bezug amtlich geschätzt, kann der Gewässerschutzbeitrag provisorisch festgelegt und in Rechnung gestellt werden.

4. Gemeinsame Bestimmungen

Entstehung der Forderung Art. 34

Die Zahlungspflicht des Grundeigentümers entsteht für:

- a) Beiträge mit dem Baubeginn;
- b) Grundgebühr und Schmutzwassergebühr mit dem Einleiten von Abwasser in die öffentliche Kanalisation.

Rechnungsstellung

Art. 35

Beiträge nach Art. 30 und 31 dieses Reglements werden auf der Basis des mutmasslichen Neuwertes bzw. der mutmasslichen Wertvermehrung nach Entstehen der Forderung provisorisch in Rechnung gestellt. Der definitive Beitrag wird nach rechtskräftiger Ermittlung des Neuwertes berechnet. Die Differenz, welche sich aus dem Einzug und dem definitiven Beitrag ergibt, wird nachbezogen bzw. rückerstattet.

Die Grundgebühr wird einmal jährlich in Rechnung gestellt. Gebührenpflichtig ist derjenige Grundeigentümer, der zu Beginn des Jahres im Grundbuch eingetragen ist.

Grundwasserabsenkungen oder Baugrubenentwässerungen, d.h. die Entsorgung des abgepumpten Grundwassers, welches über die öffentliche Kanalisation (Meteorwasserkanalisation) geht, werden monatlich in Rechnung gestellt. Gebührenpflichtig ist derjenige Grundeigentümer, der zum Zeitpunkt der Grundwasserabsenkung oder Baugrubenentwässerung im Grundbuch eingetragen ist.

Die Schmutzwassergebühr wird periodisch, jedoch mindestens einmal jährlich in Rechnung gestellt.

Art. 36

Beiträge und Gebühren werden 30 Tage nach Rechnungstellung zur Zahlung fällig.

Fälligkeit

Art. 36a (neu)

Die Politische Gemeinde Wartau besorgt den Bezug der Gebühren und der Beiträge.

Bezug der Abgaben a) Allgemein

Art. 36b (neu)

Der Gemeinderat kann den Korporationen den Bezug der Grundgebühr und der Schmutzwassergebühr in ihrem Versorgungsgebiet durch Leistungsvereinbarung übertragen.

b) Übertragung des Gebührenbezugs

Ist einer Korporation der Gebührenbezug übertragen:

- a) stellt sie die Gebührenpflicht des Grundeigentümers fest;
- b) ermittelt sie die vom Gebührenpflichtigen geschuldeten Gebühren:
- verfügt sie die geschuldeten Gebühren in Form einer Rechnung mit Detaillierung der Positionen und eröffnet diese dem Gebührenpflichtigen durch Zustellung der Rechnung;
- d) zieht sie die Gebühren beim Gebührenpflichtigen ein;
- e) fordert sie die nicht bezahlten Gebühren auf dem Rechtsweg ein.

Die Politische Gemeinde Wartau entschädigt die Korporationen für den Gebührenbezug.

Sie hat die Aufsicht über den Gebührenbezug durch die Korporationen.

Der Rechtsschutz richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP) vom 16. Mai 1965.

Art. 37

Die Beiträge sind innert 12 Monaten zu begleichen. Bei späterer Zahlung wird ein angemessener Verzugszins berechnet.

Zahlungsmodalitäten

In Härtefällen kann der Gemeinderat auf Gesuch hin andere Zahlungsbedingungen festlegen.

Mehrwertsteuer Art. 38

Die Mehrwertsteuer ist in den Gebühren nach diesem Regle-

ment und dem Gebührentarif nicht eingerechnet.

Verzugszins Art. 39

> Gebühren- und Beitragsforderungen sind nach Ablauf der Zahlungsfrist nach dem vom Regierungsrat jährlich festgelegten Verzugszinssatz für die Staats- und Gemeindesteuern zu verzinsen. Die Erhebung einer Einsprache, eines Rekurses oder einer Beschwerde befreit nicht von der Zahlungspflicht. Die

Verzugszinspflicht besteht für jede Rechnungsstellung.

Art. 40 Verjährung

Der Anspruch auf Beiträge und Gebühren verjährt 10 Jahre nach

Entstehen der Forderung.

V. Verschiedene Bestimmungen

Gewässerschutz-

Art. 41

polizei

Der Gemeinderat übt die Gewässerschutzpolizei auf dem gan-

zen Gemeindegebiet aus.

Er trifft die über die Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für die Gewässer hinausgehenden Massnahmen zur Fest-

stellung und zur Behebung eines Schadens.

Treibgut Art. 42

Der Gemeinderat erlässt die Anordnungen für das periodische

Einsammeln von Treibgut.

Ausnahmebewilligungen Art. 43

Der Gemeinderat kann von den Bestimmungen dieses Reglements abweichende Bewilligungen erteilen, wenn die Anwendung der Bestimmungen zu einer offensichtlichen Härte führen würde und die Ziele des Gewässerschutzes nicht beeinträchtigt

werden

VI. Schlussbestimmungen

Art. 44

Aufgehoben werden:

- a) das Kanalisationsreglement vom 19. April 1978;
- das Reglement vom 16. Mai 1990 über die Finanzierung der Aufwendungen für den Gewässerschutz mit dem Nachtrag vom 5. Mai 1993.

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 45

Übergangsbestimmungen Bei Vollzugsbeginn noch nicht rechtskräftig erledigte Gesuche sind nach den Bestimmungen dieses Reglements zu behandeln.

Übergangsbestimmungen

Beiträge, für welche die Zahlungspflicht vor dem Vollzugsbeginn dieses Reglementes eingetreten ist, sind nach den Bestimmungen des Kanalisationsreglements vom 19. April 1978 und des Reglementes vom 16. Mai 1990 über die Finanzierung der Aufwendungen für den Gewässerschutz mit dem Nachtrag vom 5. Mai 1993 abzurechnen.

Art. 46 Vollzugsbeginn

Der Gemeinderat bestimmt den Vollzugsbeginn nach der Genehmigung durch das zuständige Departement.

Art. 47 Fakultatives
Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum. Referendum

Die mit der Teilrevision vom 23. Mai 2017 eingefügten, geänderten, neuen oder gestrichenen Bestimmungen (Art. 25, Abs. 1, 2, 4 und 5, Art. 31 Abs. 1, 3 und 4, Art. 36 Abs. 2 (gestrichen), Art. 36a (neu), Art. 36b (neu sowie Art. 37 Abs. Abs. 2 (gestrichen) werden ab 1. Januar 2018 angewendet.

Vom Gemeinderat erlassen am 8. Januar 2003.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident

Der Gemeinderatsschreiber





Dem Referendum unterstellt vom 29. Januar bis 27. Februar 2003 (Art. 36 lit. a GG).

Vom Baudepartement des Kantons St. Gallen genehmigt am 14. März 2003.

Für das Baudepartement Der Leiter des Amtes für Umweltschutz

sig. Dr. K. Rathgeb

Teilrevision des Abwasserreglementes

Die Teilrevision des Abwasserreglementes wurde vom Gemeinderat am 23. Mai 2017 erlassen.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident

Der Gemeinderatsschreiber

Beat Tinner

Max Andreoli

Dem Referendum unterstellt vom 31. Mai bis 9. Juli 2017 (Art. 34 Abs. 2 GG).



Politische Gemeinde Wartau

Poststrasse 51 9478 Azmoos Tel. 058 228 20 50 Fax 058 228 20 55

info@wartau.ch

→ www.wartau.ch

